

99058021012000, 99058021012000

# Handwerk: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9073893/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058021012000, 99058021012000
Leistungsbezeichnung I	Handwerk: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Unterrichtung der Behörden über grenzüberschreitende Tätigkeiten
Lagen Portalverbund	Grenzüberschreitende Tätigkeit (2070100)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_9.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhvw_2016/BJNR050900016.html#BJNR050900016BJNG000200000">https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhvw_2016/BJNR050900016.html#BJNR050900016BJNG000200000</a>
<b>Teaser</b>	Wenn Sie als EU-Bürger/in ein zulassungspflichtiges Handwerk in Deutschland vorübergehend ausüben wollen, ohne hier eine Niederlassung zu betreiben, müssen Sie dies anzeigen.
<b>Volltext</b>	<p>Wenn Sie als Bürger/in der EU, des EWR oder der Schweiz ein zulassungspflichtiges Handwerk in Deutschland vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen, ohne hier eine Niederlassung zu betreiben, müssen Sie dies anzeigen.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Sie im Heimatstaat zur Ausübung einer vergleichbarer Tätigkeiten rechtmäßig niedergelassen sind.</p> <p>Die Berufe Schornsteinfeger/in, Augentoptiker/in, Hörgeräteakustiker/in, Orthopädietechniker/in, Orthopädieschumacher/in oder Zahntechniker/in dürfen Sie erst ausüben, nachdem Sie von der Handwerkskammer entweder eine Bestätigung, dass die Berufsqualifikation ausreicht oder einen Bescheid, dass die Berufsqualifikation nicht geprüft wird, erhalten haben.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	
<b>Voraussetzungen</b>	
<b>Kosten</b>	
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	
<b>weiterführende Informationen</b>	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	<p>Bei nicht ausreichender Berufsqualifikation erhalten Sie innerhalb eines Monats die Möglichkeit, eine Eignungsprüfung abzulegen.</p> <p>Wenn Sie in einem Staat niedergelassen sind, der für die Ausübung der betreffenden Tätigkeiten keine bestimmte berufliche Qualifikation voraussetzt und in dem es keine staatlich geregelte Ausbildung für die Tätigkeiten gibt, müssen Sie die Tätigkeiten mindestens zwei Jahre lang im Niederlassungsstaat ausgeübt haben. Dies darf nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<p>An die Handwerkskammer (HWK), die für den Ort der ersten Dienstleistungserbringung zuständig ist.</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Handwerk: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, Craft trades: Cross-border provision of services</p>